

Satzung des Vereins „Kulturchaoten“

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1) Der Name des Vereins lautet: „Kulturchaoten e.V.“
- 2) Er hat seinen Sitz und seine Verwaltung in Rheinsberg.
- 3) Er wird im Vereinsregister des Amtsgerichtes Neuruppin eingetragen.
- 4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Ziele und Aufgaben

1) Der Verein „Kulturchaoten“ ist ein unabhängiges Netzwerk von Jugendlichen, jungen Erwachsenen und an Jugendkulturarbeit interessierten Erwachsenen, Jugendnetzwerk, das mit seinen Aktivitäten und Veranstaltungen das strukturschwache und angebotsleere Nordbrandenburg in der Prignitz, Ostprignitz und im Havelland beleben will.

2) Ausgehend von der Situation, dass alle landschaftlichen und (hochkulturellen) Reize der Region Nordbrandenburg die fatalen jugendpolitischen und jugendkulturellen Gegebenheiten weder retuschieren noch ausgleichen, Jugendräume, Nahverkehrsverbindungen, Angebote, Kontakte zwischen den Jugendlichen fehlen, das Interesse der Kommune, Jugendevents- und Aktionen zu organisieren, aus vielen Gründen gering ist und viele Jugendliche aufgrund dieser schlechten infrastrukturellen Rahmenbedingungen aus der Region abwandern, ist der Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendkulturarbeit, der Partizipation von Jugendlichen im Gemeinwesen, die Verbesserung der kulturellen und jugendpolitischen Infrastruktur.

3) Konkrete Ziele der „Kulturchaoten“ sind:

- a) Spaß, Inhalt und Engagement in und für unsere Region zu verbinden. Durch Performances aus Musik, Video-, Foto- und Bildender Kunst wollen wir Jugendliche erreichen und in die Kommunalpolitik sowie die Gestaltung der Perspektiven ländlicher Räume einbeziehen. Insbesondere Musik schafft lobby, transportiert Gedanken und funktioniert als Meinungsbühne .
- b) die Vernetzung und Beförderung der Zusammenarbeit der in der Region Nordbrandenburg aktiven MusikerInnen, Bands, an Jugendkultur interessierten Jugendlichen, jungen Erwachsenen und Erwachsenen. Bewusst will der Verein „Kulturchaoten“ unterschiedliche Stilrichtungen zusammenführen, um über Musik und Kunst als Kommunikations- und Kontaktmittel die Begegnung von Jugendlichen unterschiedlicher „Szenen“ und Kontakte auch „über Dorfgrenzen“ hinweg zu befördern.
- c) durch gemeinsam organisierte Gig´s, Konzerte und Events Abwechslung in die ländliche Gegend bringen und mit vielseitigen Jugendkulturangeboten die Attraktivität der Region sowohl für die hier lebenden Jugendlichen, als auch für jugendliche Besucher zu steigern, um auf diesem Weg der Abwanderung Gleichaltriger entgegenzuwirken und Kontakte auch „über Dorfgrenzen“ hinweg zu befördern.
- d) die Gewinnung neuer Auftrittschancen und -orte sowie deren langfristige Erschließung für jugendkulturelle Nutzungen
- e) Aufbau eines „Ressourcenpools“ für Jugendbands und junge MusikerInnen aus der Region (gegenseitige Unterstützung mit Technik, Instrumenten, Wissen...), sowie einer „Projekt-Infrastruktur“, die den Jugendbands die Selbstorganisation von Events ermöglicht (Probenraum, Konzerttechnik).

- f) Beförderung der überregionalen Bekanntheit der mitwirkenden „Kulturchaoten“ über eine breite und sichtbare Vernetzung und die gemeinsame PR (Logo, Label, Internetseite, Plakate,)
- g) Verbesserung der Qualität der selbst organisierten Events und Veranstaltung und Erhöhung der Professionalität des Handelns, um Jugendlichen und jungen Erwachsenen langfristig mittels buchbarer und vermarktbarer jugendkultureller Angebote Zugänge zum Markt und zur Musikwirtschaft zu erschließen.
- h) Ein öffentliches Bewusstsein dafür schaffen, dass Jugendkultur Kunst ist, die die Aufmerksamkeit, Akzeptanz und den Respekt der Erwachsenen verdient!
- i) Der Verein „Kulturchaoten“ hat weiterhin das Ziel, die Akzeptanz der Arbeit, ihre Wirksamkeit und die Arbeitsbedingungen zu verbessern und auf hohem fachlichen Niveau zu stabilisieren.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung der Kompetenzen und des Zusammenwirkens der in der Region Nordbrandenburg aktiven Jugendbands, bzw. „Nachwuchs-MusikerInnen“, bzw. musikinteressierten Jugendlichen und jungen Erwachsenen der Landkreise Ostprignitz-Ruppin, Oberhavel und Prignitz.

4) Konkrete Aufgaben sind:

- a) gemeinsame Organisation von Konzerten, Events und Jugendkulturperformances in der Region (Jamsessions, Kontakttreffen, Webforum...)
- b) Aufbau eines funktionierenden Kommunikationsnetzes unter den Mitgliedern des Vereins
- c) Öffentlichkeits- und Lobbyarbeit für die Zielstellungen des Vereins (Themen-Konzerte, Benefizveranstaltung, Übungsraumkampagnen, inhaltliche Workshops zur Rolle von Jugendmusikkultur in der Gesellschaft)
- d) Sich als kulturpädagogisches Projekt verstehend, bietet der Verein „Kulturchaoten“ allen Mitwirkenden und Interessenten Aus-, Weiterbildungs- und Beratungschancen entsprechend der jeweiligen Interessen und Bedürfnisse. (Konzert- & Eventmanagement, Veranstaltungs- & Tontechnik, PR / Öffentlichkeitsarbeit, Kultur- und Kommunalpolitik in ländlichen Regionen).
- e) Ausbildung von „Kulturchaoten“ zu BeraterInnen/ReferentInnen im Bereich Jugendkulturarbeit (Jugendleitercardschulung, Seminare mit ExpertInnen und ReferentInnen)
- f) Berufsorientierte Qualifizierung im Bereich Kulturarbeit, Veranstaltungs- und Regionalmanagement (Schnupperkurse, Workshops und Coaching in Kooperation mit Bildungsträgern und ExpertInnen)
- g) Aufbau eines aktiven BeraterInnennetzwerkes aus KünstlerInnen, Kulturschaffenden und im Kultur- und Veranstaltungsbereich wirkenden Unternehmen der Region
- h) Einflussnahme in Richtung politischer Verantwortlichkeit, Stellungnahmen zu Fragen jugendkultur, kultur- und jugendpolitischer Art;
- i) Schaffung von Rahmenbedingungen und Standards für Jugendkulturarbeit unter Beachtung der regionalen Besonderheiten des ländlichen Raumes; Kontakt zu und Austausch mit Behörden, Institutionen, Gremien und anderen Organisationen, die im Bereich der Jugendkulturarbeit aktiv sind, Kommunikation mit politischen Kommunal- und Landesgremien
- j) Jugendpolitische Aktive Öffentlichkeitsarbeit durch Events, Dokumentationen und Kunstprojekte . Zur Weitergabe und konstruktiven von Ideen und Modellprojekt aus dem Arbeitsansatz selbst verwalteten Jugendkulturarbeit
- k) Kooperation mit , Bindegliedfunktion zu Vertretern von Jugendarbeit, Bildung und Lehre, die sich mit Fragen von Mobiler Jugendarbeit/Streetwork befassen;
- l) Zur Wahrnehmung dieser Aufgaben und zur Weiterentwicklung des Arbeitsansatzes betreibt der Verein „Kulturchaoten“ eine aktive Öffentlichkeitsarbeit (Events,

Dokumentationen und Kunstprojekte), organisiert er Themen- und Fachtage und betreibt eine intensive Pressearbeit

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein „Kulturchaoten“ verfolgt im Rahmen seiner Tätigkeit gemäß § 2 der Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die in §2 aufgeführten Zwecke und Ziele verwirklicht
- 2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in dieser Eigenschaft keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
- 4) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
- 5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 6) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an ESTA e.V., Friedrich-Engels-Str. 43, 16827 Altruppin, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige/mildtätige/kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 4 Mitglieder des Vereins

- 1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die sich bereiterklärt, die Vereinszwecke und -ziele gem. §2 aktiv oder materiell zu unterstützen
- 2) Der Verein hat stimmberechtigte und beratende Mitglieder.
- 3) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein und den Mitgliederstatus entscheidet der Vorstand. Gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorstandes kann der Antragsteller Beschwerde einlegen, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.
- 4) Der Antragsteller/ die Antragstellerin auf Mitgliedschaft hat bei Ablehnung einen Monat Widerspruchsrecht. Die Ablehnung muss schriftlich erfolgen.
- 5) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod bzw.- bei juristischen Personen – durch deren Auflösung.
- 6) Der Austritt eines Mitgliedes ist jederzeit unter Wahrung von einem Monat Frist möglich.
- 7) Der Vereinsausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat, die Voraussetzungen der Satzung nicht mehr erfüllt oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für 12 Monate im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.
- 8) Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von .6 Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Bis zur auf den Ausschluss folgenden Mitgliederversammlung ruhen die weiteren Rechte und Pflichten des Mitgliedes.
- 9) Der Verein als juristische Person kann Mitglied anderer juristischer Personen sein, insbesondere in entsprechenden Fachorganisationen auf Landes- und Bundesebene.
- 10) Fachliche Beratungs- und Unterstützungsangebote stehen auch Nichtmitgliedern offen.

§ 5 Vereinsfinanzierung

- 1) Die erforderlichen Geld- und Sachmittel des Vereins werden beschafft durch:
 - a) Entgelte für seine Tätigkeit im Bereich der Jugendkulturarbeit und der

Veranstaltungsorganisation

- b) Zuschüsse des Landes, der Kommunen und anderer öffentlicher Stellen
- c) Mitgliedsbeiträge
- d) Spenden
- e) Zuwendungen Dritter

2) Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine Zweidrittelmehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

§ 6 Organe des Vereins

1) Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

2) Die Organe des Vereins können über die Einrichtung beratender Gremien (AGs, Fachbeiräte, etc.) entscheiden

§ 7 Mitgliederversammlung

1) Der Mitgliederversammlung gehören alle Vereinsmitglieder mit je einer Stimme an.

2) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen.

3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand oder wenn dies von einem Fünftel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.

4) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den/die Vorsitzende/n (bei Verhinderung durch seine / ihre Stellvertretung) unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

5) Die Mitgliederversammlung, als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan, ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Sie bestellt einen Rechnungsprüfer, der weder dem Vorstand angehören noch Angestellte/r des Vereins sein darf, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.

6) Die Mitgliederversammlung entscheidet z.B. auch über

- a) Aufgaben des Vereins
- b) Grundzüge der Arbeit
- c) Entlastung und Wahl des Vorstandes
- d) Mitgliedsbeiträge
- e) Mitgliedschaft oder Ausschluss nach Widerspruch zum Vorstandsbeschluss durch den/ die Antragsteller/ in
- f) Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich
- g) Auflösung des Vereins

- 7) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder.
- 8) Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind angenommen, wenn mindestens 50% der abgegebenen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder „Ja“- oder „Nein“-Stimmen sind und davon mehr als die Hälfte für den Antrag stimmen – soweit diese Satzung nichts anderes regelt.
- 9) Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder des Vorstandes abwählen. Hierzu benötigt sie in Abweichung von (8) die Mehrheit der Stimmen aller Vereinsmitglieder.

§ 8 Vorstand

- 1) Vorstand können nur natürliche Personen werden.
- 2) Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern.
- 3) Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der/die Vorsitzende(n) oder ihre/seine Stellvertretung. Er/sie vertritt/vertreten jeweils den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- 4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihre Amtszeit solange im Amt, bis Nachfolger/ innen gewählt sind. Wiederwahl ist zulässig.
- 5) Der Vorstand beschließt über alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht eines Beschlusses der Mitgliederversammlung bedürfen. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus
- 6) Der Vorstand trifft auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes nach Absprache mit den anderen Vorstandsmitgliedern zusammen.
- 7) Der Vorstand ist bei Anwesenheit von 2 Mitgliedern beschlussfähig. Er fasst Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären.
- 8) Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung eine/ n Geschäftsführer/ in bestellen.

§ 9 Protokolle

Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlungen werden schriftlich protokolliert und stehen den Mitgliedern zur Einsicht zur Verfügung

§ 10 Satzungsänderungen

- 1) Für Satzungsänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder notwendig. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagungsordnungspunkt bereits in der Einladung hingewiesen wurde und in der Einladung der neue Satzungstext beigefügt worden war.
- 2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Rheinsberg, d. 08.07.2007